

# Haus- und Badeordnung für das Waldfreibad Calmbach

## I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und der Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangsbereiches und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte, erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Anordnungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Bei schuldhaft verursachten Verunreinigungen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe sich individuell nach dem entstandenen Aufwand für die Schadensbeseitigung bemisst.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan sind im Freibad - mit Ausnahme im Kioskbereich- nicht gestattet.
7. Das Personal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über diese Gegenstände wird nach gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke, sowie für die Presse, bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

## II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können hieraus nicht abgeleitet werden. Einlassschluss ist 45 Minuten vor Betriebsende. Die Becken sind 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offene Wunden leiden,
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen, außer die Betriebsleitung hat eine derartige Nutzung genehmigt.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Für Kinder unter 7 Jahre ist die Begleitung durch eine geeignete Begleitperson erforderlich.
6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltregelung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
7. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene 11er Karten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind Saison- und Verbundkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt. Beim Verlassen des Bades verliert der geleistete Eintritt seine Gültigkeit. Saison- und Verbundkarten sind unaufgefordert vorzuzeigen.
8. Die Zulassung von Schulklassen und Vereinen, sowie von Sportveranstaltungen wird von der Betriebsleitung gesondert geregelt. Bei der Benutzung des Freibades durch geschlossene Abteilungen und auch von Schulklassen ist eine verantwortliche geeignete Aufsichtsperson mit Kenntnissen in der Erster Hilfe sowie der Selbstrettung und Fremddrettung (DLRG-Silber oder vergleichbares) zu stellen. Diese ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung und etwaiger sonstigen Anweisungen der Betriebsleitung und ihren Bediensteten zu sorgen; sie ist ferner für die Sicherheit der Gruppe verantwortlich. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtspersonals bleiben dadurch unberührt.

### **III. Haftung**

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich macht und aus deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, sofern diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen auszugehen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von der Seite des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflicht für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.  
Das Einbringen von Geld oder Wertgegenstände in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren.

Der Badegast muss Eintrittskarten, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel und Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Bei Schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln und Leihgeräten wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt.

## **IV. Benutzung des Bades**

1. Die Badezeit dauert maximal bis zum Badeschluss an dem Tag an dem das Bad betreten wurde.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel für Garderobenschränke und Wertschließfächer sind vor Aushändigung der Wertsachen 25 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
3. Garderobenschränke und Wertfächer welche zum Saisonende nicht geräumt sind, werden vom Badepersonal geöffnet und Wertsachen beim Fundamt der Stadt Bad Wildbad abgegeben.
4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
6. Der Aufenthalt in den Becken ist nur in der üblichen Badekleidung gestattet.
7. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
8. Die Rutsche darf nur entsprechend der ausgehängten Hinweisbeschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Eintauchbereich muss sofort verlassen werden.
9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen, ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
12. Das Reservieren von Stühlen, Bänke und Liegen ist nicht gestattet.
13. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
14. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Papier, Abfälle und sonstige Gegenstände sind in die dafür aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.
15. Das Mitführen von Messern (Springmesser), Schlagringe, Schlagstöcke oder dergleichen (Waffen) ist auf dem gesamten Freibadgelände verboten.
16. Des Weiteren ist nicht gestattet:
  - Beckenwasser zu verunreinigen.
  - Auszuspuken auf den Boden oder in das Beckenwasser.

- Auszuwaschen von jeglicher Kleidung im Beckenwasser.
- Tragen von Badeschuhen, Gebrauch von Seifen, Bürsten, oder ähnlichen Sachen im Schwimm- und Planschbecken.
- Bäume, Zäune und Brüstungen zu erklettern.
- Werbematerial zu verteilen oder Plakate aufzuhängen, ohne vorher Genehmigung der Betriebsleitung.
- Leder- oder ähnlich harte Bälle im Schwimm- und Planschbecken zu benutzen.
- Unterwasser Foto- oder Videoaufnahmen anzufertigen oder diese zu verbreiten.
- Essen oder Trinken im Schwimm- oder Planschbecken zu konsumieren.

18. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Bereich benutzen.

## **V. Ausgabe von Spiel- und Sportgeräten**

Spiel- und Sportgeräte werden gegen Entrichten des festgesetzten Preises oder gegen Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfandes ausgegeben.

Die überlassenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung oder Verlust verpflichtet zum Schadensersatz. Vor Verlassen des Bades, sind die überlassen Gegenstände der Ausgabestelle zurückzugeben.

## **VI. Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal, die Betriebsleitung und das Beschwerdemanagement der Stadt Bad Wildbad (07081/930116) entgegen.

## **§7 Inkrafttreten:**

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Aushang in Kraft.

Bad Wildbad, 04.06.2020

Bürgermeister

Klaus Mack

Betriebsleitung

Fabian Schmitt

# Ergänzung der Haus- und Badeordnung für das Waldfreibad Calmbach

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Waldfreibades Calmbach vom 04.06.2020 ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß §2 Abs.1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z.B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Betreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingenderforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung gegenüber sich selbst und anderen durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich!

## **I. Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad**

1. Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
2. Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung des Schwimmbeckens.
3. Abstandsregelungen und -markierungen sind zu beachten.
4. Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
5. Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor dem Bad. An ÖPNH-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
6. Der Verzehr von Speisen und Getränken der Gastronomie ist nur in den dafür vorgesehenen Flächen gestattet
7. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten:
8. Nutzer die gegen diese Ergänzung verstoßen werden des Bades verwiesen.
9. Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird am Eingangsbereich schriftlich darauf aufmerksam gemacht

## **II. Allgemeine Hygienemaßnahmen**

1. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
2. Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
3. Nutzen die Handdesinfektionsstationen am Eingangsbereich und an den anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
4. Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
5. Duschen sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.
6. Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

## **III. Maßnahmen zur Abstandsregelung**

1. Halten sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z.B. 2er-Regelung, Abstand 1,5m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
2. Der WC-Bereich darf nur von maximal einer Person betreten werden. Die Einzeldusche darf ebenfalls nur von einer Person benutzt werden.
3. In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und Hinweise des Personals.
4. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenrandstufe.
5. Wenn Bahnenleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden. (z.B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn)
6. Achten Sie auf die Beschilderung und Anweisung des Personals.
7. Plaschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung von den Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
8. Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50m) zum Ausweichen.
9. Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.
10. Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z.B. Einbahnverkehr). Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

## **§7 Inkrafttreten:**

Diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung tritt mit Aushang in Kraft.

Bad Wildbad, den 04.06.2020

Bürgermeister Klaus Mack

Betriebsleitung Fabian Schmitt